

E: 15479

Staatsanwaltschaft Bischofszell, 9220 Bischofszell

Einschreiben
Herr
Beat Schmidhauser
Merzenkopf 3
9216 Hohentannen

10. April 2019/bas
SUV_B.2017.1804

Strafbefehl

In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person	Schmidhauser Beat , geb. Schmidhauser, geb. 09.09.1987 in Münsterlingen, von Erlen, des Erich Schmidhauser und der Klara Kugler, ledig, Landwirt, Merzenkopf 3, 9216 Hohentannen
Straftatbestand	Üble Nachrede
Sachverhalt	Am Samstag, 9. Dezember 2017 oder Sonntag, 10. Dezember 2017, kommentierte Schmidhauser Beat, von seinem Wohnort und seinem Facebook-Profil aus auf dem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil von Kessler Erwin dessen Post „Neues im Fall Ulrich Kesselring, Hefenhofen: Ein dramatischer Bildbericht mit neuen Aufnahmen [...]“ samt Verlinkung auf den Bildbericht „Der Holocaust der Nutztiere geht unvermindert weiter“ auf der Webseite des Vereins gegen Tierfabriken (VgT). Schmidhauser Beat schrieb: „[...] es ist nicht alles so wie auf den Fotos, die schon teilweise uralt sind. [...]“. Schmidhauser Beat äusserte sich dabei zur Aktualität der im verlinkten Bildbericht aufgeführten Fotos, ohne das Aufnahmedatum sämtlicher Fotos gekannt oder sorgfältig abgeklärt zu haben. Er hielt es dabei zumindest für möglich und nahm es zumindest in Kauf, dass Leser seines Kommentars davon ausgehen würden, Kessler Erwin sowie der VgT führten die Allgemeinheit in die Irre, indem sie „uralte“ Fotos wahrheitswidrig als neue Fotos ausgeben würden. Den Kommentar von Schmidhauser Beat lasen weitere Facebook-Nutzer und fügten ihrerseits Bemerkungen hinzu.

in Anwendung von Art. 2 StGB, Art. 34 aStGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 aStGB, Art. 44 Abs. 1 StGB, Art. 47 StGB und Art. 106 StGB

wird erkannt:

1. Beat Schmidhauser ist der üblen Nachrede gemäss Art. 173 StGB schuldig.
2. Beat Schmidhauser wird bestraft mit einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je Fr. 110.00, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie mit einer Busse von Fr. 300.00. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
3. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.
4. Die Kosten des Verfahrens werden Beat Schmidhauser auferlegt.
5. Demgemäss hat Beat Schmidhauser zu bezahlen:
 - Busse Fr. 300.00
 - Verfahrensgebühr Fr. 300.00
 - Untersuchungskosten Fr. 63.00

Rechnungsbetrag Fr. 663.00

6. Mitteilung an:
 - Beat Schmidhauser, Merzenkopf 3, 9216 Hohentannen (Einschreiben)
 - MLaw Tanja Ivanovic, Advokatur am Falkenstein, Falkensteinstrasse 1, Postfach 1, 9016 St. Gallen (Einschreiben, dreifach; für sich und ihre Mandanten)
 - Akten und Buchhaltung

Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft an:

- Schweizerisches Strafregister

Staatsanwaltschaft Bischofszell

Die Staatsanwältin



Dr.iur. Simone Baumann

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Strafbefehl können die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Erläuterungen zur bedingten Strafe:

Bedingt ausgesprochene Geld- oder Freiheitsstrafen müssen einstweilen nicht bezahlt bzw. verbüsst werden. Bei teilbedingt ausgesprochenen Strafen muss der bedingte Teil einstweilen nicht bezahlt bzw. verbüsst werden. Im Falle des Wohlverhaltens während der angesetzten Probezeit entfällt die Bezahlung bzw. Verbüssung der bedingt bzw. teilbedingt ausgesprochenen Strafe endgültig. Wer während der Probezeit erneut straffällig wird, Weisungen missachtet oder sich der Bewährungshilfe entzieht, muss damit rechnen, die bedingt bzw. teilbedingt ausgesprochene Strafe bezahlen bzw. verbüßen zu müssen.

Erläuterungen:

In Rechtskraft erwachsene unbedingte Geldstrafen, Bussen und Kosten sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein einzuzahlen. Werden unbedingte Geldstrafen oder Bussen schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die entsprechende Freiheitsstrafe zu verbüßen. Bei hohen Beträgen kann die Zahlungsfrist auf Gesuch erstreckt werden. Schriftlich begründete Gesuche sind an die Staatsanwaltschaft Bischofszell zu richten.

Versand am:

10. APR. 2019